

# CONSULTATIO

## News

1/2005 CONSULTATIO NEWS



Gesellschafter-Geschäftsführer

## Laufender Bezug oder Gewinnausschüttung?

Besteuerung von  
Auslandsdividenden ist EU-widrig

### Neues aus dem Autosalon

- ▶ Luxusgrenze
- ▶ Sport Utility Vehicles
- ▶ Auslandsleasing

Zuschuss senkt Kosten für  
lange Krankenstände

# INHALT

IMPRESSUM | S 2

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG | S 2

EDITORIAL | S 3

**Neue Strategien entwickeln**

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER | S 4

**Laufender Bezug oder Gewinnausschüttung?**

RECHNUNGSLEGUNG | S 6

Klein, mittel, groß

**Neue Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften**

„STEUERKREDITE“: SEIT 1. FEBRUAR 2005 TEURER | S 6

KÖRPERSCHAFTSTEUER | S 7

Unabhängiger Finanzsenat bestätigt unsere Rechtsansicht

**Besteuerung von Auslandsdividenden ist EU-widrig**

Körperschaftsteuer - Vorauszahlungen 2005

**Herabsetzung nur auf Antrag**

VERFAHRENSRECHT | S 8

Rückwirkende Änderung von Steuergesetzen

**Wie bekomme ich mein Geld retour?**

NEUES AUS DEM AUTOSALON | S 9

**Luxusgrenze**

**Sport Utility Vehicles**

**Auslandsleasing**

SOZIALVERSICHERUNG | S 10

Klein- und Mittelbetriebe

**Zuschuss senkt Kosten für lange Krankenstände**

Knappe Frist durch Sozialbetrugsgesetz

**24 Stunden, um den Arbeitnehmer anzumelden**

WENN EINER EINE REISE TUT | S 11

Eintägige Dienstreisen

**Fällt der Verpflegungsmehraufwand?**

CONSULTATIO STEUER-EINMALEINS | S 11

**Außergewöhnliche Belastungen nicht vergessen**

DIE CONS STEUER-NUSS | S 12

CONS TERMINE | S 12

CONS INTERN | S 12

CONS BUCHTIPP | S 12

## IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:**

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22.

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER.

**Redaktion:**

Mag. Barbara DIETL, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Gerald FINGERHUT, Werner GÖLLNER, Mag. Brigitte JANKO, Mag. Christian KRAXNER, Mag. René LIPKOVICH, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Georg SALCHER.

**Lektorat:** Mag. Michael SCHNUT

**Grafik:** Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, [agentur@feldmann.net](mailto:agentur@feldmann.net), [www.feldmann.net](http://www.feldmann.net).

**Fotos:** Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT.

**Druck:** Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, [www.holzhausen.at](http://www.holzhausen.at)

**Adresse der Redaktion:** CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: [office@consultatio.at](mailto:office@consultatio.at), <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

## OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG:

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:**

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22, (Vorstandsmitglieder: Günter KOZLIK, Obmann; Mag. Gerhard PICHLER, Obmann-StV; Mag. Karin KOZLIK, Schriftführerin; Dr. Robert SCHLOSS, Kassier)

**Erklärung über die grundlegende Richtung:**

CONSULTATIO NEWS ist eine unabhängige Zeitung, die sich vornehmlich mit aktuellen Neuerungen und mit Grundsatzfragen des österreichischen Abgaben- und Wirtschaftsrechts auseinandersetzt.

# EDITORIAL

© AIC, Foto: Gabriela Brandenstein



Dr. Hannes Androsch

## Das Jubiläumsjahr 2005 Neue Strategien entwickeln

2005 ist ein geschichtsträchtiges Jahr. Wir feiern 60 Jahre Befreiung vom Nationalsozialismus, 50 Jahre Staatsvertrag samt Abzug der alliierten vierfachen Besatzung und Wiedererlangung der Freiheit und Souveränität. Damals wurde der Grundstein für die Aufwärtsentwicklung Österreichs zu einem prosperierenden Land mit hoher Lebensqualität, sozialer Sicherheit, breitem Wohlstand und einem in manchem schon zu geräumigen Wohlfahrtsstaat gelegt. Österreich, das in der Ersten Republik noch ein Armenhaus war, ist heute eines der reichsten Länder der Welt.

Zum Jubiläum der Zweiten Republik gibt es im Belvedere eine große Ausstellung, die vom Bund, der Stadt Wien und privaten Sponsoren finanziert und getragen wird. Diese soll das Werden und die Erfolgsstory Österreichs dokumentieren. 2005 wartet noch mit einer Reihe weiterer gedenkwürdiger Ereignisse unseres Landes auf: 85 Jahre Verfassung, 80 Jahre Radio, 50 Jahre Fernsehen, 50 Jahre Wiedereröffnung der Staatsoper, 50 Jahre ASVG, 10 Jahre EU-Mitgliedschaft.

**Österreich hat allen Grund, stolz zu sein. Selbstgefälligkeit und Überheblichkeit allerdings wären verfehlt.** Es wird vermehrter Anstrengungen im Großen wie im Kleinen bedürfen, wenn wir unseren Spitzenplatz weiterhin erfolgreich behaupten wollen.

Unser Land steht vor wichtigen neuen Aufgaben und Herausforderungen. Die fortschreitende Integration Europas, die Verdichtung der Welt zum global village, eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung insbesondere des asiatischen Raumes, aber leider auch neue Bedrohungen wie der neue Terrorismus oder neue Seuchen erfordern, den Handlungsspielraum und die Zukunftsperspektiven Österreichs zu überdenken.

**Auch einem so kleinen Land wie Österreich verbleiben im Rahmen der neuen Entwick-**

**lungen eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten, die es allerdings zu nutzen gilt.**

Vorrangige Aufgabe nationaler Politik im globalen Wettbewerb ist die Bereitstellung einer hervorragenden Infrastruktur, eines zukunftsorientierten Bildungssystems, einer effizienten und schlanken Verwaltung, innerer und äußerer Sicherheit, einer intakten Umwelt und eines zukunftsweisenden Sozialsystems, das insbesondere den vielfältigen Problemstellungen einer Aging Society Rechnung trägt. Nützen wir also das Jubiläumsjahr zur Diskussion über die zukünftigen Aufgaben und politischen, wirtschaftlichen und sozialen Weichenstellungen, jubeln alleine ist zu wenig.

Nicht ohne Stolz möchte ich darauf verweisen, dass auch die CONSULTATIO 2005 ein kleines Jubiläum begeht. **Seit nunmehr 35 Jahren genießt unsere Kanzlei das Vertrauen einer weiterhin wachsenden Zahl von Kunden. Dafür möchte ich Ihnen, werte KlientInnen, an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.**

Unser hochqualifiziertes Beraterteam wird Sie auch in Zukunft bei der Umsetzung Ihrer unternehmerischen Aufgaben national und international bestmöglich unterstützen.

Und last but not least feiert auch CONSULTATIO NEWS 2005 den 5. Geburtstag. Es ist daher kein Zufall, dass sich unser vierteljährliches Klientenmagazin in seiner 21. Ausgabe in einem neuen Outfit präsentiert. **CONSULTATIO NEWS erscheint ab 2005 in vergrößertem Umfang,** um dem Anspruch unserer Kunden auf einen umfassenden Überblick über die Neuerungen des Steuer- und Wirtschaftsrechtes gerecht zu werden. **Zusätzlich liefert Ihnen das erweiterte Autorenteam verstärkt Anregungen und Hinweise aus der Berater-Praxis,** die Ihnen den Unternehmeralltag erleichtern sollen.



# GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER



**Dr. Georg SALCHER**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-232  
e-mail: georg.salcher@consultatio.at

## Gesellschafter-Geschäftsführer

# Laufender Bezug oder Gewinnausschüttung?

Der neue, auf 25% gesenkte Körperschaftsteuersatz und ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen Kommunalsteuer zwingen Gesellschafter-Geschäftsführer zum Umdenken. Je nachdem, ob ein Leistungsentgelt bezahlt oder Gewinne ausgeschüttet werden, treten nämlich unterschiedliche abgabenrechtliche Folgen ein. CONSULTATIO NEWS zeigt auf, worauf es bei der Gestaltung der Geschäftsführerentlohnung ankommt.

### Die Fakten

#### I. Praktisch alle GF-Bezüge sind kommunalsteuerpflichtig

Ob ein Geschäftsführervertrag - abgesehen von der Weisungs(un)gebundenheit - einem Dienstverhältnis gleichkommt, war bislang anhand

dreier Merkmale zu beurteilen:

1. der regelmäßigen Gehaltsauszahlung
2. dem Fehlen eines unternehmerischen Risikos
3. der Eingliederung des Geschäftsführers in den Organismus des Betriebes der Gesellschaft

**Das hat sich jetzt geändert.** Denn der Verwaltungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu Kommunalsteuer-, Dienstgeberbeitrags- und Dienstgeberzuschlagspflicht neuerlich verschärft: Ein von Experten mit Unverständnis quittiertes Erkenntnis der Höchstrichter führt jetzt dazu, **dass bei der Beurteilung eines Vertrages de facto nur mehr eines der drei angeführten Merkmale ausschlaggebend ist - nämlich die Frage nach der Eingliederung in den Organismus des Betriebes der Gesellschaft!**

Regelmäßige Gehaltszahlung und Unternehmerrisiko spielen hingegen als Kennzeichen künftig praktisch keine Rolle mehr.

**Fazit:** Selbst wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer zu Hause arbeitet oder im Ausland wohnt, werden die Abgabenbehörden ihn - so wie sie es bisher schon getan haben - als in den Organismus der Gesellschaft „eingegliedert“ bezeichnen. Rechnen Sie deshalb damit, dass nach der nunmehrigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes 100% aller Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge kommunalsteuer- und dienstgeberbeitragspflichtig sind!

## II. Flat-tax 43,75%

Der Körperschaftsteuersatz wurde auf 25% gesenkt. Dadurch ergibt sich auch bei Vollausschüttung der Gewinne nur noch eine Gesamtsteuerbelastung von 43,75%.

### Rechnen Sie selbst nach - die neue „flat-tax-rate“:

	bis 2004	ab 2005
Gewinn	100,00	<b>100,00</b>
Körperschaftsteuer	-34,00	<b>-25,00</b>
Ausschüttbarer Gewinn	66,00	<b>75,00</b>
25 % KEST	-16,50	<b>-18,75</b>
Nettodividende	49,50	<b>56,25</b>
Steuerbelastung	50,50	<b>43,75</b>

**Zum Vergleich:** Im Gegensatz zu der hier beschriebenen 43,75%-Belastung kommt bereits **ab einem Jahreseinkommen**

(Steuerbasis) des Geschäftsführers von **EUR 51.000,- der Spitzeneinkommensteuersatz von 50%** zur Anwendung! Dieser Steuersatz betrifft natürlich nur jene Einkommensteile, die jenseits der EUR 51.000,- liegen.

### Neu gestalten, aber wie?

Die Ertragsbesteuerung der Geschäftsführerbezüge fällt also klar ungünstiger aus, sobald die Grenze von EUR 51.000,- überschritten wird. Die zusätzlichen Belastungen durch Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Dienstnehmerzuschlag betragen zusammen rund 8%. In Anbetracht dessen liegt der Gedanke nahe, **die GF-Bezüge ab dem Jahr 2005 deutlich zu reduzieren** - im Extremfall sogar auf null - **und dafür eine höhere Gewinnausschüttung zu lukrieren.**

Dabei ist allerdings zu bedenken, welche allfälligen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Risiken mit einer derartigen Vorgangsweise verbunden sein können.

■ Die Finanz könnte etwa auf den Gedanken kommen, die unentgeltliche oder zu gering entlohnte Dienstleistung eines Gesellschafters für seine Kapitalgesellschaft als eine sogenannte **Nutzungseinlage** anzusehen und eine Einkommensteuer vom fiktiven Wert der Dienstleistung einzuhellen. Das wird zwar derzeit nicht so gehandhabt, es wird jedoch laut darüber nachgedacht.

■ Sinkt der Gesellschafterbezug auf ein Niveau, das in einem eklatanten Missverhältnis zur tatsächlichen Leistungserbringung steht, ist die sogenannte **„Taschengeldjudikatur“** zu beachten. Ein zu niedriges Entgelt ist demnach steuerlich dann nicht anzuerkennen, wenn es keinen Gegenleistungscharakter mehr hat. Dies

könnte Folgendes bedeuten: Das tatsächlich bezahlte, aber im Fremdvergleich für die erbrachte Arbeitsleistung viel zu niedrige Entgelt des Gesellschafters wird steuerlich zur Gänze als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

■ Nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bilden die Einkünfte des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH die Beitragsbemessungsgrundlage in der **Gewerblichen Sozialversicherung**. Der Verwaltungsgerichtshof hat daraus abgeleitet, dass zur **Beitragsgrundlage** nicht nur die Geschäftsführerbezüge, sondern **auch die Gewinnausschüttungen** gehören! Deshalb bringt es keine Ersparnis von Pflichtbeiträgen, wenn man Geschäftsführerbezüge durch Gewinnausschüttungen ersetzt. Erhält der Gesellschafter-Geschäftsführer in einem Jahr Gewinnausschüttungen, so könnte die „Gewerbliche“ diese auch als Beitragsgrundlage heranziehen.

■ Verringern sich die Bezüge für ein Gesellschafter-Beschäftigungsverhältnis, so kann das **Konsequenzen für andere Ansprüche** (z.B. **Abfertigung und Pension**) haben. Auch das gilt es reiflich zu überlegen.

### UNSER TIPP:

**Kontaktieren Sie unbedingt Ihre CONSULATIO-BetreuerInnen, bevor Sie Ihren Geschäftsführervertrag ändern.**

**Wir ermitteln für Sie auf Basis Ihrer speziellen Ausgangssituation und unter Berücksichtigung des Gesamtzuflusses (GF-Bezug + Ausschüttung) nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen die optimale Höhe des Geschäftsführerbezeuges. ☺**



# RECHNUNGSLEGUNG

## Klein, mittel, groß Neue Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften

**Das Rechnungslegungsänderungsgesetz - kurz ReLÄG - ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. In Sachen Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften hebt das neue Gesetz die bisherigen Limits.**

### Die Veränderungen im Überblick

Die Größenklassen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2005 beginnen - wobei **die neuen Größenmerkmale rückwirkend auf die Beobachtungszeiträume vor 2005 angewendet werden.**

Die Einstufung in die jeweilige Klasse erfolgt, wenn mindestens zwei der drei unten genannten Kriterien überschritten werden.

**Die Größe einer Gesellschaft wirkt vor allem auf ihre Prüfpflichten:**

- Nur Aktiengesellschaften, mittelgroße und große GmbHs sind zur Abschlussprüfung verpflichtet.
- Für kleine Kapitalgesellschaften entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichtes. Zudem ist ihnen die Erstellung des Anhanges und die Offenlegung im Firmenbuch erleichtert.



**Mag. Gerhard PICHLER**  
Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-240  
e-mail: gerhard.pichler@consultatio.at

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ein, wenn die neuen Werte in den vorangegangenen zwei Jahren überschritten wurden.

**Die Grenzen, ab deren Überschreiten eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, wurden ebenfalls angehoben.** Börsennotierte Unternehmen sind jetzt nach dem ReLÄG verpflichtet, einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen.

Dem, der den Lagebericht erstellt, beschert das ReLÄG neue Anforderungen: Der Bericht hat eine Analyse des Geschäftsverlaufes, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens zu enthalten. Große Kapitalgesellschaften müssen in ihre Lageberichte auch eine Analyse nichtfinanzieller Indikatoren aufnehmen, sprich der Umwelt- und der Arbeitnehmerbelange. ☹

	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaft	bis 3,65 Mio. vorher 3,125 Mio.	bis 7,3 Mio. vorher 6,25 Mio.	bis 50
Mittlere Kapitalgesellschaft	bis 14,6 Mio. vorher 12,5 Mio.	bis 29,2 Mio. vorher 25 Mio.	bis 250
Große Kapitalgesellschaft	über 14,6 Mio.	über 29,2 Mio.	über 250

## „Steuerkredite“: Seit 1. Februar 2005 teurer

**Wer dem Fiskus Abgaben schuldet, muss jetzt wieder eine Erhöhung der relevanten Zinsen in Kauf nehmen:**

- Die **Aussetzungszinsen** (bei Berufungen) wurden mit 1. Februar 2005 auf 2% (bisher 1%) über dem Basiszinssatz erhöht. Sie betragen nunmehr **3,47%** (bisher 2,47%).

- Die **Stundungszinsen** sind ebenfalls auf 4,5% (bisher 4%) über dem Basiszinssatz angehoben worden und liegen **jetzt bei 5,97%** (bisher 5,47%).

- Mit **3,47%** unverändert bleiben die **Anspruchszinsen**, wie sie für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften ab

dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw. gutgeschrieben werden. Neu ist jedoch, dass die Anspruchsverzinsung ab der Veranlagung 2005 **für maximal 48 Monate** berechnet werden darf. Bisher war das für maximal 42 Monate der Fall. ☹

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

### Unabhängiger Finanzsenat bestätigt unsere Rechtsansicht: Besteuerung von Auslandsdividenden ist EU-widrig!

Das österreichische Körperschaftsteuergesetz sieht eine unterschiedliche Besteuerung von inländischen und ausländischen Beteiligungserträgen vor:

- Inländische Beteiligungserträge (Dividenden) sind unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerfrei.
- **Ausländische Dividenden bleiben hingegen nur dann von der Steuer befreit, wenn eine sogenannte „Schachtelbeteiligung“ vorliegt** - wenn also während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens 1 Jahr eine Beteiligung von mindestens 10% gegeben ist.

Dividenden ausländischer Gesellschaften sind daher von Gesetzes wegen schlechter gestellt

als Inlandsdividenden. Das führt unseres Erachtens zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Diskriminierung von Auslandsdividenden. **Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat unsere Rechtsansicht jetzt bestätigt. Für ihn ist die EU-rechtswidrige Diskriminierung offenkundig**, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sei gar nicht mehr erforderlich. Für die Befreiung ausländischer Dividenden können keine anderen Voraussetzungen als für inländische Dividenden gelten, so der UFS.

Das gilt auch für Auslandsdividenden, die in Erträgen aus Investmentfonds enthalten sind! Die Steuerbefreiung ist nach Meinung des UFS auch dann zu gewähren, wenn Personengesell-



**Mag. Karin EICHHORN**

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-248  
e-mail: karin.eichhorn@consultatio.at

schaften oder Investmentfonds zwischengeschaltet sind. Sind in Ausschüttungen von Investmentfonds auch Auslandsdividenden enthalten, so wären diese als steuerfreier Ertrag aus der Bemessungsgrundlage für die österreichische Körperschaftsteuer auszuschneiden.

**Das Finanzamt** schließt sich der Meinung des UFS nicht an und **hat Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht**. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten. ☹



**Mag. Gerald FINGERHUT**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-382  
e-mail: gerald.fingerhut@consultatio.at

### Körperschaftsteuer - Vorauszahlungen 2005:

## Herabsetzung nur auf Antrag

Mit 2005 sinkt der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften auf 25%. Der Fiskus kalkuliert die Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer für das Jahr 2005 aber **noch auf Basis des „alten“ Steuersatzes von 34%**, sie sind daher in vielen Fällen zu hoch angesetzt. Weil die Finanz keine automatische Anpassung an den neuen Steuersatz vornimmt, **müssen die Unternehmen die Herabsetzung der Vorauszahlungen eigens beantragen**. Dabei müssen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Vorauszahlungen von Gesetzes wegen vollständig offengelegt und nachgewiesen werden - anhand einer konkreten und detaillierten Einschätzung des voraussichtlichen Einkommens. Ist ein Antrag bloß mit der Steuersatzreduktion

von 34% auf 25% begründet, darf ihm das Finanzamt nicht stattgeben!

**Die CONSULTATIO rät Ihnen trotzdem:**

**Stellen Sie beim Finanzamt zunächst einen formlosen Antrag auf Herabsetzung. Im Antrag geben Sie das voraussichtliche Jahresergebnis und die daraus resultierende Steuerbelastung bekannt.**

Sollte das Finanzamt dennoch eine detaillierte Vorschaurechnung verlangen, reichen Sie diese gegebenenfalls nach. ☹





**Mag. Barbara DIETL**

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-225  
e-mail: barbara.dietl@consultatio.at

**Der Gesetzgeber hat mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 rückwirkend die Absetzbarkeit von AHS- und Hochschulstudienkosten eingeführt. Gleichzeitig befreite er mit dem Gesetz Gewinne aus Preisausschreiben von der Schenkungssteuer - ebenfalls rückwirkend. CONSULTATIO NEWS zeigt Ihnen, wie Sie jetzt zu ihrem Recht (und Ihrem Geld) kommen, wenn Sie zu den Betroffenen zählen.**

### **Kosten für AHS und Studium nachträglich absetzen**

Die Neuregelung der Absetzbarkeit von Studiengebühren tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Somit verliert der Einkommensteuerbescheid 2003 jedes Steuerpflichtigen seine Richtigkeit, der für dieses Jahr absetzbare Schul- oder Studienkosten geltend machen kann. Der Bescheid wird mit dem Tag der Kundmachung des Abgabenrechtsänderungsgesetzes 2004 inhaltlich rechtswidrig.

**Zwei Wege stehen offen, eine Korrektur herbeizuführen:**

- Zunächst ermöglicht es die Bundesabgabenordnung, **innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Einkommensteuer-**

**bescheides gemäß § 299 BAO dessen Aufhebung zu beantragen.** Dies unabhängig davon, ob die betreffenden Aufwendungen im Veranlagungsverfahren geltend gemacht wurden.

- Was passiert, wenn diese Jahresfrist bereits verstrichen ist und die betreffenden Aufwendungen der Abgabenbehörde im Zeitpunkt der Erlassung des Einkommensteuerbescheides nicht bekannt waren? Was tun, wenn bereits eine Berufungsentscheidung vorliegt?

**In solchen Fällen kommt auch eine Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens in Betracht.** Wer eine Wiederaufnahme beantragen will, muss das innerhalb von drei Monaten ab jenem Zeitpunkt tun, ab dem er nachweislich Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund erlangt hat.

Ist bereits (aus anderen Gründen) ein Berufungsverfahren anhängig, so sind die rückwirkend absetzbar gewordenen Aufwendungen auf Antrag jedenfalls zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob diese bereits ursprünglich in der Berufung geltend gemacht wurden.

**Preisausschreiben & Co.: Wie kommt die Schenkungssteuer zurück?**

Rückwirkend mit 1. Jänner 2003 fiel auch die Schenkungssteuerpflicht für „unentgeltliche Ausspielungen, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind“. Typischerweise sind das Preisausschreiben, Gewinnspiele und Quizsendungen. Wie fordern nun glückliche Gewinner oder Gewinnspielveranstalter ihre 2003 und 2004 entrichtete Schenkungssteuer zurück?

- **Kann die Jahresfrist eingehalten werden und handelt es sich nur um Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz, dann kommt wiederum § 299 BAO ins Spiel.**

## VERFAHRENSRECHT

### **Rückwirkende Änderung von Steuergesetzen Wie bekomme ich mein Geld retour?**

- **Ist die Jahresfrist allerdings verstrichen oder liegt schon eine Berufungsentscheidung vor, dann führt der Weg über § 34 Abs. 1 Z 10 ErbStG.** Die Regelung eröffnet einen eigenen Verfahrenstitel. Demzufolge ist die Befreiungsbestimmung auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2002 entsteht. Stützen sich Aufhebungen oder Abänderungen auf diese Bestimmung, so haben sie von Amts wegen zu erfolgen. Zweckmäßigerweise sollte der Abgabepflichtige aber die Behörde zu einem solchen Schritt anregen. **Beachten Sie jedoch: Derartigen Aufhebungen bzw. Abänderungen ist durch die Bemessungsverjährung eine Frist gesetzt!** ☹

Nähere Infos  
[www.consultatio.com](http://www.consultatio.com)



## NEUES AUS DEM AUTOSALON



**Mag. René LIPKOVICH**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-321  
e-mail: rene.lipkovich@consultatio.at

### Angemessenheit und Kfz-Sachbezug Neue Luxusgrenze für PKWs und Kombis

**Mit 1. Jänner 2005 ist die Angemessenheitsverordnung in Kraft getreten. Sie regelt die Absetzbarkeit von Kfz-Aufwendungen und die Berechnung der Sachzüge für Firmenautos neu.**

Aufwendungen, die zwar betrieblich veranlasst sind, aber auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen betreffen, sind nicht abzugsfähig, insoweit sie unangemessen hoch ausfallen. Das gilt im Besonderen für den Kauf von PKWs und Kombis. Denn die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein sehr teurer Wagen auch Repräsentationszwecken dient. Seine Anschaffungskosten können deshalb nur zum Teil - bis zur sogenann-

ten Luxusgrenze - als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Angemessenheitsverordnung schreibt diese **PKW-Luxusgrenze** fest. Sie liegt für **2004 und die Vorjahre** unverändert bei **EUR 34.000,-**. **Ab 2005** wird ihr Wert auf **EUR 40.000,-** angehoben.

Parallel zur Anhebung der Luxusgrenze auf EUR 40.000,-, hat sich in der Sachbezugsverordnung auch die **Obergrenze für den Kfz-Sachbezug auf EUR 600,- pro Monat** erhöht.

Nach Ansicht des Finanzministeriums ist die erhöhte Luxusgrenze erst auf jene PKWs und Kombis anzuwenden, die 2005 (Wirtschaftsjahr 2004/05) angeschafft wurden.

Anderes gilt für die neue Sachbezugs-Obergrenze von EUR 600,-: Sie ist ab 2005 bereits für die Privatnutzung von vor 2005 angeschafften (und daher noch der alten Angemessenheitsgrenze unterliegenden) PKWs und Kombis anzuwenden. ☹

### Vorsteuerabzug und NoVA-Befreiung Steuerfalle Sport Utility Cars?

**Manche Autohändler posaunen es in ihren Werbeaussendungen oft allzu leichtfertig hinaus: Die sogenannten „Sport Utility Vehicles“ seien von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit und ihr Kauf berechtige zum Vorsteuerabzug. Prüfen Sie vor einem Kauf genau, ob das für Ihr Wunschfahrzeug auch wirklich gilt!**

**Der Hintergrund:** Der Fiskus stuft die **„Sport Utility Vehicles“** (BMW X5, Chevrolet Tahoe, Chevrolet Trail Blazer, Hummer H2, Jeep Grand Cherokee, Landrover, Mitsubishi Pajero, Porsche Cayenne, VW Touareg, Volvo XC90 und dergleichen) im Allgemeinen als PKW oder Kombi, **nicht aber als Kleinlastwagen ein**. Sie sind daher prinzipiell nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und fallen auch nicht unter die NoVA-Befreiung, die sich nach der Einstufung im Zolltarif richtet.

Nur wenn die genannten Fahrzeuge bereits **werkseitig (!)** wie folgt ausgestattet sind, kom-

men die beiden Begünstigungen zum Tragen:

- Es darf **nur eine Sitzreihe** für Fahrer und Beifahrer geben.
- Die **Sitzreihe hat vom Laderaum** durch eine Wand oder ein Gitter, das dauerhaft mit der Karosserie und der Bodenplatte verbunden ist, **getrennt zu sein**.
- Der **Laderaum** muss seitlich **verblecht sein**.

Ist ein Wagen nicht bereits vom Hersteller bzw. vom Generalimporteur derart ausgestattet, sondern nur nachträglich umgebaut, kann der Käufer keinen Vorsteuerabzug geltend machen! Auch eine Einstufung der „Sport Utility Vehicles“ als Kleinbus kommt nicht in Frage. Denn Kleinbusse sind durch ein „kastenförmiges Äußeres“ charakterisiert, was gerade bei Großstadtgeländewagen unerwünscht ist.

**Eine Liste der zweifelsfrei vorsteuerabzugsberechtigten KFZ finden Sie auf unserer Homepage!** ☹



### Entscheid des UFS macht PKW- Auslandsleasing wieder attraktiver!

Die Linzer Außenstelle des Unabhängigen Finanzsenats stellt mit einer Entscheidung vom 1. März 2005 fest: **Auch die seit März 2003 in Kraft befindliche Eigenverbrauchs-Bestimmung** des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994 **darf nicht angewendet werden**, weil ihr die Deckung durch EU-Recht fehlt. **Damit wird es wieder deutlich attraktiver, Fahrzeuge im Ausland zu leasen.**

Warum? Im Ausland steht dem österreichischen Käufer in der Regel der Vorsteuerabzug zu, was nun nach dem Entscheid in Österreich nicht mehr rückgängig gemacht wird. Rechnen Sie aber damit, dass der Fiskus noch den Verwaltungsgerichtshof mit dieser Sache befasst wird. ☹



## SOZIALVERSICHERUNG

### Klein- und Mittelbetriebe Zuschuss senkt Kosten für lange Krankenstände

**Klein- und Mittelbetriebe bekommen seit 1. Jänner 2005 einen Zuschuss, wenn sie einem erkrankten Dienstnehmer eine Entgeltfortzahlung leisten. Die finanzielle Unterstützung gibt es, sofern der Krankenstand nicht unfallbedingt ist und länger als 10 Tage dauert. Sie wird aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.**

#### Wer erhält den Zuschuss?

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Entgeltfortzahlung bei Krankheit geleistet haben, soweit sie regelmäßig **weniger als 51 Arbeitnehmer** beschäftigen. Den Zuschuss gibt es für **alle Arbeitnehmer**, also für Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte - auch wenn sie nur geringfügig beschäftigt sind.

#### Wie hoch ist der Zuschuss?

Die staatliche Unterstützung beträgt **50% des fortgezählten Entgelts**, inklusive Sonderzahlungen. Unfallbedingte Krankenstände finden keine Berücksichtigung, weil es für Freizeit- oder Arbeitsunfälle seit 30. September 2002 bereits die „Gipshaxn-Prämie“ - sprich den Zuschuss zur Entgeltfortzahlung nach Unfällen - gibt.

#### Wie lange wird der Zuschuss gewährt?

Pro Arbeitnehmer wird der Zuschuss ab dem **11. Tag** der Entgeltfortzahlung für **höchstens 6 Wochen** je Arbeitsjahr bzw. Kalenderjahr gewährt.

#### Zuschüsse nur auf Antrag

Die Zuschüsse werden **nur auf Antrag** und **nach Ende der Entgeltfortzahlung** gewährt.



**Werner GÖLLNER**

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-239  
e-mail: werner.goellner@consultatio.at

Das Antragsformular finden Sie unter anderem auf der CONSULTATIO Homepage. Der Antrag ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

#### Inkrafttreten

Die Neuregelung trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Somit fallen alle Krankenstandstage unter die neue Regelung, die ab Jahresbeginn angefallen sind und länger als 10 Tage gedauert haben. 



### Knappe Frist durch Sozialbetrugsgesetz 24 Stunden, um den Arbeitnehmer anzumelden

**Die Neuanschreibung von Dienstnehmern ist bis 24.00 Uhr des ersten Arbeitstages vorzunehmen. So schreibt es jetzt das Sozialbetrugsgesetz vor. Unternehmer und Experten sind bereits gespannt, ab wann und wie streng die Behörden die neue Bestimmung in der Praxis exekutieren.**

Nach den Buchstaben des neuen Gesetzes hat der Dienstgeber jeden von ihm beschäftigten Voll- oder Teilversicherten beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden - bei Arbeitsantritt, spätestens aber bis 24.00 Uhr des ersten Beschäftigungstages. Abzumelden ist der Dienstnehmer wiederum binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung.

**Der Dienstgeber kann seine Anmeldepflichtung in 2 Schritten erfüllen:**

- 1. Bis 24.00 Uhr** des ersten Beschäftigungstages meldet er die **Dienstgeberkontonummer, Namen und Versicherungsnummer bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme**. Das sind die Mindestangaben, eine telefonische Meldung ist ausreichend.
- 2. Innerhalb von sieben Tagen** ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung) **meldet der Arbeitgeber dann die noch fehlenden Angaben**.

Die Änderungen treten in Kraft, sobald bei den Behörden die erforderlichen technischen Mittel

vorhanden sind. Die notwendige Verordnung wird vermutlich nicht vor dem Sommer 2005 erlassen. Vorerst haben die Betriebe jedenfalls nach den alten Meldebestimmungen vorzugehen.

Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen werden Sie zu diesem Thema jedenfalls auf dem Laufenden halten, da die kurzfristige Anmeldepflicht voraussichtlich auch maßgebliche Änderungen in der Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Lohnverrechner mit sich bringen wird.

Das Sozialbetrugsgesetz hat im Übrigen zwei weitere, wesentliche Straftatbestände eingeführt:

- Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 153d StGB)
- Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB)

## Wenn einer eine Reise tut

# Eintägige Dienstreisen Fällt der Verpflegungsmehraufwand?



**Mag. Brigitte JANKO**

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-465  
e-mail: brigitte.janko@consultatio.at

**Wer beruflich für einen Tag auf Reisen geht, wird in Zukunft möglicherweise keine Taggelder mehr von der Steuer absetzen können. Unter Verweis auf einschlägige VwGH-Erkenntnisse hat der Unabhängige Finanzsenat für Wien jetzt nämlich wie folgt entschieden: Kann der Eintages-Dienstreisende sowohl sein Frühstück als auch sein Abendessen zu Hause einnehmen, so entsteht ihm kein Verpflegungsmehraufwand, der gemäß § 16 Abs 1 Z 9 EStG steuerlich zu berücksichtigen wäre.**

### Die Spielregeln in Sachen Verpflegung

Werfen wir zunächst einen Blick auf die allgemeinen Bestimmungen zu Dienstreisen und Reiseverpflegung. Die Finanz erkennt die Kosten für Reiseverpflegung dann grundsätzlich als Werbungskosten an,

- wenn es sich um eine „echte“ Reise handelt („Reisetatbestand“, siehe unten)
- und wenn der Steuerpflichtige gegenüber seinem üblichen Tätigkeitsort mehr für seine Verpflegung aufwenden muss („Mehraufwandtatbestand“).

### Was ist für den Fiskus eine Reise?

Von einer Reise ist im steuerlichen Sinne zu sprechen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Der Steuerpflichtige entfernt sich** aus beruflichen Gründen **mindestens 25 km von seinem üblichen Arbeitsort.**
- Er ist bei einer **Inlandsreise mindestens 3, bei einer Auslandsreise mindestens 5 Stunden** unterwegs.
- Er begründet **am Zielort keinen weiteren Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit.**

### Wann liegt ein Mehraufwand vor?

Muss der Steuerpflichtige wegen seiner beruflichen Reise mehr für Essen und Trinken ausgeben als an seinem ständigen Arbeitsort, dann gilt das in den Augen der Finanz als Verpflegungsmehraufwand. Steuerlich abzugsfähig sind dabei nur die Mehrkosten, also die Differenz zwischen den beiden Beträgen. **Der Unabhängige Finanzsenat ist nun der Ansicht, dass keine Mehrkosten anfallen, wenn die Reise des Steuerpflichtigen nur während des Tages stattfindet.** Denn unser Reisender hätte sich ja bloß mit dem Mittagessen auswärts zu versorgen, was er an seinem üblichen Tätigkeitsort genauso müsste.

### Die Folgen für die Praxis

Die Finanzverwaltung hat sich dem Spruch des UFS noch nicht angeschlossen. Sie hat sogar in den Lohnsteuerrichtlinien festschreiben lassen, dass dem VwGH-Erkenntnis in Sachen eintägiger Dienstreisen und Verpflegungsmehraufwand nicht zu folgen ist! Geht es nach der Finanzverwaltung, dürfen also auch bei eintägigen Reisen weiterhin Diäten geltend gemacht werden.

**Wichtig:** Die Auszahlung von steuerfreien Taggeldern durch den Arbeitgeber an seine reisenden Dienstnehmer ist von der neuen Rechtsentwicklung nicht betroffen. Problematisch ist nur die Geltendmachung von Diäten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

**Unser Tipp: Setzen Sie in entsprechenden Fällen Taggelder weiterhin als Aufwand an. Rechnen Sie aber damit, dass in allfälligen nachfolgenden Verfahren vor UFS oder VwGH der Verpflegungsaufwand bei Tagesreisen steuerlich nicht anerkannt wird. ☹**

### CONSULTATIO STEUER-EINMALEINS

## Außergewöhnliche Belastungen nicht vergessen

Aus der Praxis wissen wir, dass bei der Einkommensteuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung oftmals auf die außergewöhnlichen

Belastungen vergessen wird. Sie zählen auch in unseren Beratungsgesprächen nicht zu den bevorzugten Themen, weil sie häufig mit den weniger positiven Ereignissen in unserem Leben - wie Krankheit, Katastrophen und Tod - zusammenhängen. Gerade in solchen Momenten kann es aber besonders wichtig sein, die finanzielle Last zu verringern. Wir bitten Sie deshalb, unsere BeraterInnen aktiv auf etwaige außergewöhnliche Belastungen hinzuweisen.

### Details auf der CONS HOMEPAGE

Mag. Barbara DIETL hat auf der CONS HOMEPAGE ausführlich dargelegt, dass der Bereich der außergewöhnlichen Belastungen eine Vielzahl von Abzugsposten beinhaltet. Der Artikel befasst sich auch mit dem Sonder-Erlass zu den steuerlichen Folgen der Flutwellenkatastrophe. ☹

Nähere Infos  
**C**www.consultatio.com



# CONS TERMINE

## Die Termine für die Abgabe von Steuererklärungen für 2004

Die Abgabenart	Die Abgabeform	Der Abgabetermin
Einkommensteuer E1 Umsatzsteuer U1 Körperschaftsteuer K1	auf Papier	30. 4. 2005
Einkommensteuer E1 Umsatzsteuer U1 Körperschaftsteuer K1	FINANZOnline	30. 6. 2005
Arbeitnehmer- veranlagung L1	Pflichtveranlagung Auf Antrag	30. 9. 2005 5-Jahresfrist

**Beachten Sie bitte:** Für alle durch einen Steuerberater vertretenen Abgabepflichtigen gelten Verlängerungsfristen.

### Die richtige Abgabeform

**Besitzt der Steuerpflichtige einen Internetanschluss, so muss er ab 2005 seine jeweilige Erklärung in jedem Fall über FINANZ-Online einreichen.** In Papierform darf er nur dann weiterhin einreichen, wenn

- die **technischen Voraussetzungen** für die elektronische Übermittlung **fehlen**
- oder **keine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** besteht. Das ist der Fall, wenn der Vorjahresumsatz unter EUR 100.000,- liegt und das Finanzamt nicht zur Abgabe der UVA aufgefordert hat.

# CONS INTERN



## Happy Birthday, Lia ANDROSCH!

CONSULATIO-Mitbegründerin **Lia ANDROSCH** feierte Anfang März ihren **93. Geburtstag**. Im Kreise der CONSULATIO-PartnerInnen **Mag. Karin KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER** wurde im Restaurant „Zum Lustigen Radfahrer“ auf den hohen Geburtstag angestoßen. Die PartnerInnen-Delegation überbrachte der Jubilarin die Glückwünsche der gesamten CONSULATIO-Belegschaft.

**CONSULATIO NEWS gratuliert herzlich und wünscht unserer „Mama ANDROSCH“ noch viele glückliche und gesunde Jahre!**

# DIE CONS STEUER-NUSS



Seit dem Veranlagungsjahr 2001 ist der Verlustabzug durch eine Verlustvortragsgrenze von 75% eingeschränkt. Das verursacht immer wieder Missverständnisse, wie unsere tägliche Beratungspraxis zeigt. Schlüpfen Sie in die Steuerberaterrolle und helfen Sie dem ratlosen Klienten Karl HEINZ, seine Steuer-Nuss zu knacken!

### Die Ausgangslage:

Karl HEINZ hat **vortragsfähige Verluste von EUR 50.000,-**. Unsere Frage lautet: **In welchem Ausmaß kann Karl HEINZ die vortragsfähigen Verluste geltend machen** und wie hoch ist folglich **sein steuerpflichtiges Einkommen, wenn** der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Jahr 2004

- a.) EUR 60.000,- oder
- b.) EUR 90.000,- ausmacht?

**Tipp:** Die Verlustvortragsgrenze kommt grundsätzlich nur dann zur Wirkung, wenn der Verlustvortrag mehr als 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte ausmacht.

Beim „Nussknacken“ hilft Ihnen übrigens auch ein Blick in die Einkommensteuerrichtlinien RZ 4533 a!

**Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 1/2005“.**



# DER CONS BUCHTIPP

## Die Umsatzsteuer in Österreich, der EU und in Drittländern



Die Umsatzsteuer in Österreich, der EU und in Drittländern

CONSULATIO-Mitarbeiterin **Mag. Brigitte Janko** hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich **einen neuen Umsatzsteuer-Ratgeber erstellt**. Er behandelt alle wichtigen Fragen zum Thema - von Umsätzen in Österreich, im Binnenmarkt bis hin zur Ein- und Ausfuhr in Drittländer. Im Taschenbuchformat erhältlich, enthält das Werk auch zahlreiche Beispiele, Muster, Tipps und Hinweise!

2004. 204 Seiten. EUR 18,80  
ISBN 3-214-18741-4

**Ihre Bestellung richten Sie bitte an:** bestellen@manz.at

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien.  
Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.